Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Nachteilige Folgen der EU-Verpackungsabfallverordnung (PPWR) für Erzeuger, Direktvermarkter und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 25.08.2026 - Drs. 19/11429,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR) gelten seit dem 12. August 2026 EU-weit neue Pflichten für Erzeuger und Hersteller von Verpackungen. In Deutschland wird die PPWR durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) flankiert. Für Online-Händler ergeben sich daraus höhere Anforderungen zu Registrierung, Mengenmeldungen und Dokumentationspflichten sowie - beim Direktvertrieb in andere EU-Staaten - zur Bestellung von Bevollmächtigten (Artikel 45 Abs. 3 PPWR).

Presse- und Branchenberichte zeichnen ein kritisches Bild der praktischen Auswirkungen. Gerade kleine Online-Shops stehen vor Hürden durch Mehrfachregistrierungen und Bevollmächtigten-Pflichten.[1] Fachanalysen beziffern die Kosten hierfür auf rund 500 bis 1 500 Euro pro Land und Jahr; wer in zehn EU-Länder liefert, trägt fünfstellige Fixkosten, bevor ein einziges Produkt verkauft ist. Zahlreiche Händler und Produzenten im KMU-Bereich haben aufgrund des absehbaren Aufwands den Auslandsversand in andere EU-Mitgliedstaaten teilweise oder vollständig gestoppt.[2] Statt einer Verbesserung des Binnenhandels bewirkt die PPWR geradezu gegenteilig eine Binnenmarkt-Flucht.[3] Händler- und Handelsverbände beklagen bestehende Rechtsunsicherheiten.[4] Die EU-Kommission hat das Problem selbst eingeräumt und im sogenannten Umwelt-Omnibus vorgeschlagen, die Bevollmächtigten-Pflicht im grenzüberschreitenden Handel bis 2035 zu verschieben. Zusätzlich treten ab dem 27. September 2026 weitere Auflagen in Kraft: die Pflicht zur harmonisierten Verbraucherinformation über Gewährleistung und Garantien, einschließlich des sogenannten GARAN-Labels auf Grundlage der EmpCo-Richtlinie (EU) 2024/825. Für den Mittelstand bedeutet die kurzfristige technische Umrüstung der Shopsysteme manuelle Produktpflege, Haftung für Herstellerangaben - und ein erhebliches Abmahnrisiko schon bei Darstellungsfehlern oder abweichenden Farbwerten.

Betroffen ist Beobachtern zufolge die niedersächsische Wirtschaft in ihrer Breite: Direktvermarkter, Hofläden und Manufakturen, die spezialisierte Online-Shops betreiben und sich nun auf den Inlandsmarkt zurückziehen; Verpackungshersteller im Emsland sowie in den Räumen Hannover und Osnabrück, die unter Zeitdruck auf Rezyklat- und Leerraumvorgaben umstellen müssen, während zen-

[1] https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/wie-die-eu-kleine-haendler-mit-neuer-verpackungsverordnung-ins-chaos-stuerzt-201114495.html

[2] https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/eu-verpackungsverordnung-online-haendler-stoppen-verkauf-ins-ausland-teilweise/100247374.html

[3] https://www.dw.com/de/eu-verpackungsregeln-versetzen-h%C3%A4ndler-in-alarm/a-78336843

[4] https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/transport-logistik/eu-verpackungsverordnung-handel-warnt-vor-durcheinander-3890686

trale Definitionsfragen ungeklärt seien; sowie die Kommunen und staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Vorgaben kontrollieren sollen, für die einheitliche Prüfstandards fehlten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) ist das Ergebnis des Trilog-Verfahrens zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat der EU. Die PPWR gilt seit dem 12. August 2026 unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie verfolgt das Ziel, Verpackungen nachhaltiger zu gestalten, Verpackungsabfälle zu vermeiden sowie die Kreislaufwirtschaft und den europäischen Binnenmarkt zu stärken. Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) hat das bisherige Verpackungsgesetz abgelöst und enthält die für die Anwendung und Durchsetzung der PPWR erforderlichen nationalen Regelungen. Dabei wurden wesentliche und bewährte Strukturen des bisherigen Verpackungsrechts, insbesondere im Bereich der Produktverantwortung, der dualen Systeme, des Verpackungsregisters und des Pfandsystems, weitgehend fortgeführt.

Mit dem Inkrafttreten der PPWR und des VerpackDG ist die Anpassung des Verpackungsrechts jedoch nicht abgeschlossen. Nicht alle Regelungen der PPWR sind bereits seit dem 12. August 2026 anwendbar; zahlreiche Vorschriften sehen einen gestaffelten Anwendungsbeginn vor. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission, die weitere Anforderungen und Konkretisierungen vorgeben werden. Vor diesem Hintergrund ist von einer fortlaufenden Anpassung des nationalen Rechtsrahmens auszugehen.

Die nationalen Gestaltungsspielräume sind aufgrund des unmittelbar geltenden europäischen Rechts begrenzt. Die Landesregierung begleitet die Entwicklung und Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

1. Seit wann und über welche Ressorts verfolgt die Landesregierung die Auswirkungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) auf niedersächsische Unternehmen, insbesondere KMU, Online-Händler, Direktvermarkter und die Verpackungsindustrie?

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen ist seit der Veröffentlichung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG mit den Regelungen und deren Auswirkungen auf KMU, Online-Händler, Direktvermarkter und die Verpackungsindustrie befasst.

Auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist seit der Veröffentlichung des vorgenannten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit der PPWR befasst.

Die Landesregierung ist über das Bundesratsverfahren zur PPWR und zum VerpackDG eingebunden worden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl, Branchenstruktur und Größenklassen der in Niedersachsen ansässigen Online-Händler, Versandhändler sowie sonstigen Unternehmen, die von den PPWR- und VerpackDG-Pflichten (insbesondere Registrierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung, Konformitäts- und Bevollmächtigten-Pflichten) betroffen sind?

Die Regelungen der PPWR und des VerpackDG erfassen eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren unterschiedlicher Branchen und Größenklassen. Die Betroffenheit hängt von den konkreten Tätigkeiten der jeweiligen Unternehmen sowie ihrer Stellung innerhalb der Liefer- und Vertriebsketten ab.

Die Landesregierung führt weder eine spezielle Übersicht über Online-Händler, Versandhändler sowie sonstige Unternehmen, die von der PPWR und dem VerpackDG betroffen sind, noch liegen ihr entsprechende belastbare statistische Daten vor.

3. Steht die Landesregierung hierzu in Austausch mit Verbänden (z. B. IHK-Arbeitsgemeinschaft, Handelsverband, Landvolk, Ernährungswirtschaft, Verpackungsindustrie), wenn ja, mit wem und mit welchen Ergebnissen seit 2024?

Unter anderem im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum VerpackDG wurden Verbände beteiligt, so z. B. die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN) und der Handelsverband Niedersachsen-Bremen (HNB). Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Bewertung des VerpackDG berücksichtigt.

4. Inwieweit teilt die Landesregierung gegebenenfalls die in Fachbeiträgen geäußerte Kritik an unvollständigen Umsetzungsregeln, unklarer Materialklassifizierung und Rechtsunsicherheit im Vollzug?

Die PPWR stellt ein komplexes Regelwerk dar, dessen Anwendung in wesentlichen Bereichen durch Leitlinien, technische Standards, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission konkretisiert wird. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen. Geteilt wird die Auffassung, dass der gewählte Weg zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft bei Verpackungen teilweise zu komplex ist, um das eigentliche Ziel effizient zu erreichen. Stattdessen wären Regelungen vorzusehen gewesen, die weniger Administration verursachen und verständlich formuliert sind.

Die Landesregierung nimmt daher zur Kenntnis, dass seitens verschiedener Wirtschaftsakteure und Verbände offene Auslegungsfragen angesprochen werden. Die Europäische Kommission hat hierzu im Juni 2026 einen Leitfaden veröffentlicht und ergänzende FAQ bereitgestellt, um die Anwendung der Verordnung zu erleichtern. Darüber hinaus stehen den Unternehmen veröffentlichte Informationen verschiedener öffentlicher Stellen (z. B. Umweltbundesamt [UBA], Zentrale Stelle Verpackungsregister [ZSVR]) zur Verfügung.

Die Landesregierung geht davon aus, dass weitere Konkretisierungen im Zuge der europäischen Durchführungsvorschriften und der Vollzugspraxis erfolgen werden und möchte sich für einen kooperativen Vollzug einsetzen.

5. Liegen der Landesregierung Berichte oder Rückmeldungen niedersächsischer Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern oder von Branchenverbänden darüber vor, dass niedersächsische Online-Händler den grenzüberschreitenden Vertrieb in das EU-Ausland aufgrund der Bevollmächtigten-Pflicht (Artikel 45 Abs. 3 PPWR) oder wegen Mehrfachregistrierungsanforderungen bereits ganz oder teilweise eingestellt haben?

Bekannt ist, dass die neuen Regelungen einen nicht unbedeutenden administrativen Mehraufwand verursachen, der teilweise nicht im Verhältnis zum eigentlichen Zweck der PPWR und der anfallenden Verpackungsmenge steht. Die Landesregierung hat darüber hinaus Meldungen erhalten, dass Online-Händler ihr Geschäft aufgeben.

6. Wie hoch beziffert die Landesregierung den durchschnittlichen jährlichen finanziellen und administrativen Erfüllungsaufwand (etwa für Registrierungsgebühren, IT-Schnittstellen, Systembeteiligung und die Bestellung ausländischer Bevollmächtigter) für ein niedersächsisches Klein- oder Kleinstunternehmen zur Einhaltung der PPWR-Vorgaben?

Eine belastbare Quantifizierung des durchschnittlichen finanziellen oder administrativen Erfüllungsaufwands für einzelne Unternehmensgrößenklassen ist der Landesregierung nicht möglich.

Es erfolgen weder eigene Erhebungen zum durchschnittlichen Erfüllungsaufwand niedersächsischer Unternehmen aufgrund der PPWR durch die Landesregierung, noch liegen dieser sonstige Daten für eine Schätzung vor.

Der jeweilige Aufwand hängt von einer Vielzahl unternehmensspezifischer Faktoren (z. B. Geschäftsmodell, Vertriebsumfang, Anzahl der belieferten Mitgliedsstaaten, Verpackungsart) ab und lässt sich daher nicht pauschal beziffern.

7. Auf welche Weise und durch welche Landesbehörden (bzw. nachgeordneten Stellen) erfolgen in Niedersachsen der Vollzug, die Kontrolle und die Ahndung von Verstößen gegen die Pflichten der PPWR sowie des ergänzenden VerpackDG?

In der Regel sind in Niedersachsen die unteren Abfallbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien und großen selbstständigen Städten zuständig.

8. Mit welchem Personal- und Sachmittelansatz und mit welcher Priorisierung (risikoorientiert, anlassbezogen, flächendeckend) erfolgt der Vollzug seit dem 12. August 2026?

Der Vollzug erfolgt mittels der vorhandenen Organisations- und Personalstrukturen im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit. Eine gesonderte Erfassung von Personal- und Sachmitteln ausschließlich für die Anwendung der PPWR erfolgt nicht.

9. Gibt es seitens der Landesregierung spezifische Erlasse, Leitlinien oder Weisungen an die niedersächsischen Vollzugsbehörden, um den Vollzug der neuen Verpackungsregeln insbesondere in der Anfangsphase augenmaßgesteuert, bürokratiearm und mittelstandsfreundlich zu gestalten, wenn nein, warum nicht?

Es bestehen keine landesrechtlichen Umsetzungsregelungen. Ergänzende Vorschriften zur Umsetzung der PPWR werden bundesrechtlich im VerpackDG geregelt.

Um die Anwendung der Verordnung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Vollzugsbehörden zu erleichtern, hat die Europäische Kommission 2026 einen Leitfaden zur PPWR veröffentlicht und ergänzende FAQ bereitgestellt. Darüber hinaus stehen den niedersächsischen Vollzugsbehörden veröffentlichte Informationen öffentlicher Stellen (z. B. Umweltbundesamt [UBA], Zentrale Stelle Verpackungsregister [ZSVR]) zur Verfügung.

Zum Verpackungsrecht finden regelmäßig Fachdienstbesprechungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit den unteren Abfallbehörden statt. Im Vorfeld des Inkrafttretens der PPWR und des VerpackDG wurden diese über die neuen Regelungen informiert.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung und der unteren Abfallbehörden sind aufgrund des unmittelbar geltenden europäischen Rechts und der bundesrechtlichen Vorgaben jedoch begrenzt.

10. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die ab dem 27. September 2026 geltenden Pflichten zur harmonisierten Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht sowie zum GARAN-Label nach der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 - insbesondere zur Abgrenzung, wann das GARAN-Label verpflichtend zu verwenden ist und welche Pflichten den reinen Händler im Unterschied zum Hersteller treffen?

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 der Kommission vom 25. September 2025 über die Gestaltung und den Inhalt der harmonisierten Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht und der harmonisierten Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie regelt die Form der Mitteilung. Die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus Artikel 246 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

Die Vorschrift setzt insbesondere Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher um. Vorgenannter Buchstabe e) wurde durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen eingefügt.

Ab dem 27.09.2026 gilt nach Artikel 246 EGBGB insbesondere:

„(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen: […]

5. das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 in der Fassung vom 25. September 2025,

5a. wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 in der Fassung vom 25. September 2025, […].“

Die Pflicht nach Artikel 246 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB trifft also Unternehmer (§ 14 BGB), die etwas an Verbraucher (§ 13 BGB) verkaufen. Sie müssen über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts in der genannten Form informieren. Die Informationspflicht über eine Haltbarkeitsgarantie, die der Hersteller gewährt, hängt nach Artikel 246 Abs. 1 Nr. 5a EGBGB davon ab, dass der Hersteller dem Unternehmer die Informationen zur Verfügung stellt.

11. Wie bewertet die Landesregierung die von Verbänden und Praxisberichten beschriebenen Risiken einer Informationsüberfrachtung, technischen Shop-Anpassung und wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen im Zusammenhang mit den neuen Gewährleistungs- und Garantiekennzeichnungen, und welche Maßnahmen hält sie zum Schutz niedersächsischer Händler vor missbräuchlicher Abmahnung gegebenenfalls für erforderlich und umsetzbar?

Die von Fachverbänden und Kammern bereitgestellten Informationen für die Unternehmen hält die Landesregierung für sinnvoll und notwendig. Damit werden Unternehmen grundsätzlich in die Lage versetzt, rechtzeitig die richtigen Maßnahmen umzusetzen. Des Weiteren setzt sich die Landesregierung dafür ein, zu überprüfen, inwiefern Anpassungen im Wettbewerbsrecht möglich sind, um Unternehmen vor missbräuchlichen Abmahnungen zu schützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

12. Welche Initiativen auf Bundesebene oder im Bundesrat hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um niedersächsische Händler vor einer neuen, durch europäische Informations- und Kennzeichnungspflichten (wie das GARAN-Label) provozierten Abmahnwelle wirksam zu schützen und das nationale Anti-Abmahn-Gesetz entsprechend nachzubessern?

Die Landesregierung wird die Situation mit anderen Bundesländern erörtern und prüfen, welche Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen getroffen werden können. Zudem ist die Niedersächsische Landesvertretung in Brüssel mit der weiteren und engen Begleitung auf europäischer Ebene betraut.

13. Wie bewertet die Landesregierung die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten nach Artikel 45 Abs. 3 PPWR für in Deutschland niedergelassene Händler ohne Niederlassung im Zielland, insbesondere mit Blick auf KMU und Kleinstmengen?

Die Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten ist Bestandteil der unionsrechtlichen Regelungen und dient der Sicherstellung der erweiterten Herstellerverantwortung im grenzüberschreitenden Handel. Die Zielsetzung und Ausgestaltung dieser Vorgaben liegen in der Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers. Hieraus kann für kleine und mittlere Unternehmen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Die umweltpolitischen Zielsetzungen der PPWR und die Notwendigkeit eines wirksamen Vollzugs werden unterstützt. Zusätzliche nationale Regelungen sollten jedoch auf ihre Erforderlichkeit für einen wirksamen und praktikablen Vollzug geprüft werden, dabei sollten die Auswirkungen insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die von der Bundesregierung vorgestellte Initiative zur Entlastung kleiner Unternehmen grundsätzlich positiv bewertet.

14. Welche Initiativen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen oder plant sie im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung oder auf EU-Ebene, um

a) Bagatellgrenzen für Kleinstmengen,

b) eine EU-weit einheitliche oder einmalige Registrierung,

c) eine befristete Aussetzung oder Vereinfachung der Bevollmächtigten-Pflicht,

d) praxistaugliche Übergangsfristen

zu erreichen?

Im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmungsprozesse zu Fragen des Verpackungsrechts setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass europäische Regelungen praktikabel, verhältnismäßig und mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden.

Die Landesregierung unterstützt den vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgestellten Vorschlag zur Entlastung kleiner Unternehmen gegenüber dem Europäischen Rat vom 07.09.2026 im Rahmen des Umwelt-Omnibus.

15. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die EU-Kommission die Verschiebung der Bevollmächtigten-Pflicht bis 2035 vorschlägt, während niedersächsische Unternehmen diese Pflicht seit dem 12. August 2026 erfüllen müssen, und hält sie es für zumutbar, dass Unternehmen Kosten für eine Pflicht tragen, deren Rücknahme parallel verhandelt wird?

Der umfassende Ansatz der PPWR, der darauf zielt, die Umweltwirkungen von Verpackungen durch Maßnahmen entlang des gesamten Lebenszyklus zu mindern, wird vor dem Hintergrund der Umwelt-, Klima- und Kreislaufwirtschaftsziele aus Sicht der Landesregierung begrüßt.

Neue regulatorische Anforderungen können mit Umstellungs- und Kostenaufwand verbunden sein. Der Landesregierung ist bekannt, dass derzeit auf europäischer Ebene Beratungen zur Bestellung des Bevollmächtigten erfolgen.

Ungeachtet möglicher künftiger Änderungen oder späterer Konkretisierungen sind die geltenden europäischen Regelungen von allen betroffenen Wirtschaftsakteuren in jedem Mitgliedstaat anzuwenden.

16. Welche konkreten Ergebnisse hat die in der Drucksache 19/6378 angekündigte Absicht der Landesregierung erbracht, sich für „Erleichterungen für den Mittelstand“ im Verpackungsrecht einzusetzen - wann, gegenüber wem und mit welchem nachweisbaren Erfolg wurde dies vorgetragen?

Die PPWR ist das Ergebnis des Trilog-Verfahrens zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat der EU. Die von der PPWR eröffneten Handlungsräume werden durch das VerpackDG ausgestaltet.

Wie in der Drucksache 19/6378 ausgeführt ist, hat sich die Landesregierung beim Gesetzgebungsverfahren zum außer Kraft getretenen Verpackungsgesetz (VerpackG) für entsprechende Anliegen eingebracht.

17. Welche Vorbereitung hat die Landesregierung (Verbraucherschutz, Wirtschaft) für den Geltungsbeginn des GARAN-Labels und des harmonisierten Gewährleistungshinweises zum 27. September 2026 getroffen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die Informationen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 der Kommission vom 25. September 2025 über die Gestaltung und den Inhalt der harmonisierten Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht und der harmonisierten Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie zur Kenntnis nehmen, ohne dass es hierzu Maßnahmen der Landesregierung bedarf.

Es wurden daher keine speziellen Vorbereitungen getroffen, da Unternehmen bereits über eine Vielzahl von Informationsquellen verfügen.

18. Wie bewertet die Landesregierung die kumulierte Belastung von PPWR (ab 12. August 2026) und GARAN-/Gewährleistungsinformationen (ab 27. September 2026) für mittelständische Online-Händler in Niedersachsen?

Nach Einschätzung der Landesregierung können die Regelungen Belastungen gerade für KMU darstellen. Die Landesregierung setzt sich daher für Erleichterungen ein.

19. Warum sind die PPWR und ihre Geltung ab dem 12. August 2026 im Landtag bislang nicht systematisch behandelt worden, und plant die Landesregierung eine Unterrichtung des Landtags?

Ein Austausch zu Fragen des europäischen und nationalen Verpackungsrechts erfolgt fortlaufend im Rahmen der fachlichen Zuständigkeiten mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Da keine begleitenden Landesvorschriften bestehen, erfolgt keine systematische Unterrichtung des Landtages.